

Abrechnungsjahr: 01.10.2022 bis 30.09.2023

Fernwärmepreise

Der Wärmepreis für die nach dem Vertrag bezogenen Mengen setzt sich zusammen aus einem **jährlichen Messpreis** (bezogen auf die installierte Leistung) und einem jährlich angepassten **Arbeitspreis** für die abgenommene Wärmemenge.

Somit ergeben sich die jährlichen Wärmekosten für ein Abrechnungsjahr (01.10. - 30.09.) wie folgt:

$$\text{Wärmekosten} = \text{Messpreis} + (\text{Arbeitspreis} * \text{abgelesene kWh})$$

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) gem. der Preisänderungsklausel beträgt aktuell bis 01.10.2022:
AP 5,67 ct/kWh netto (6,75 ct/kWh brutto)

Der Arbeitspreis (AP) gem. der Preisänderungsklausel beträgt ab 01.10.2022:
AP 10,039 ct/kWh netto (11,95 ct/kWh brutto)

Der Arbeitspreis ist abhängig von der Entwicklung des Heizölmarktes und von der Entwicklung des Strommarktes. Der jeweils gültige Arbeitspreis AP wird aufgrund folgender Formel berechnet:

$$AP = 6,1 \cdot (0,5 + 0,25 \cdot (HL / HL_0) + 0,25 \cdot (S / S_0))$$

In dieser Formel bedeutet:

AP = der neue Arbeitspreis für die Wärmemenge in ct/kWh

HL = arithmetisches Mittel der für die Monate Juli des vorangegangenen Jahres bis einschließlich Juni des laufenden Jahres veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl zur Anpassung des Arbeitspreises AP jeweils zum 01. Oktober des laufenden Jahres. 1)

HL₀ = arithmetisches Mittel der für die Monate Juli 2008 bis einschließlich Juni 2009 veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl. 1)

Der Preis für leichtes Heizöl richtet sich nach den Preisen für Verbraucher bei Abnahme von 40 - 50 hl pro Auftrag einschließlich Verbrauchssteuer, wie sie monatlich für den Marktort Deutschland in der Fachserie 17, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes in Euro/hl veröffentlicht werden. 1)

S = arithmetisches Mittel der für die Quartale 3 und 4 des vorangegangenen Jahres bis einschließlich der Quartale 1 und 2 des laufenden Jahres veröffentlichten Preise für die Vergütung von KWK-Strom zur Anpassung des Arbeitspreises AP jeweils zum 01. Oktober des laufenden Jahres. 2)

S₀ = arithmetisches Mittel der für die Quartale 3/2008, 4/2008, 1/2009 und 2/2009 veröffentlichten Preise für die Vergütung von KWK-Strom. 2)

Die Vergütung von KWK-Strom richtet sich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002, zuletzt geändert am 19.06.2020, in dem als „üblicher Preis“ für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal definiert ist. 2)

Preisstruktur:

50 % des Preises bleiben gegenüber der gesamten Vertragslaufzeit konstant (= 0,5)

25 % des Preises hängen von der Strompreisentwicklung ab (=0,25)

25 % des Preises hängen von der Entwicklung der Ölpreise ab (=0,25)

6,1 = Ausgangswert Arbeitspreis ct/kWh (2009)

2. Messpreis

Der Messpreis setzt sich aus den Preisen für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung zusammen.

Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zähleinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie Abrechnung. Er beinhaltet den Abrechnungspreis für einen Abrechnungsvorgang (Jahresrechnung)

Preisübersicht Messpreis	Privat-Kunden	Geschäftskunden
	Preis € im Jahr	Preis € im Jahr
<i>Maximal-Durchfluss m³ /Stunden</i>	Netto / Brutto	Netto / Brutto
bis 1,5	76,69 / 91,26	184,07 / 219,04
über 1,5 bis 2,5	76,76 / 91,34	245,42 / 292,05
über 2,5 bis 3,5	128,85 / 153,33	245,42 / 292,05
über 3,5 bis 10,0	141,12 / 167,93	245,42 / 292,05
über 10,0 bis 25,0	153,38 / 182,52	368,13 / 438,07
über 25,0 bis 40,0	168,73 / 200,79	429,49 / 511,09
über 40,0 bis 60,0	178,95 / 212,95	490,84 / 584,10

3. Weitere Kosten

Außer der Jahresrechnung beträgt jeder weitere gewünschte Abrechnungsvorgang (ab 01.10.2022) 10,35 Euro.

4. Abgaben - Gebühren

Umsatzsteuer

Neben allen genannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe zusätzlich berechnet.

CO₂-Bepreisung

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEGH) ist die gesetzliche Grundlage für das nationale Emissionshandelssystem zur Bepreisung der CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen in den Bereichen Verkehr und Wärme.

Die CO₂ - Bepreisung gilt künftig auch, wenn Kohle und Abfall verbrannt werden. Sie ist ein wichtiges Instrument, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen. Der Treibhausgas-Ausstoß ist ab 2023 auch für Kohle- und Abfallbrennstoffe mit einem CO₂ - Preis belegt.

1) Preise für leichtes Heizöl, schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff - Lange Reihe ab 1976 bis Juli 2022 (<https://www.destatis.de>)

2) Üblicher Preis - Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) (<https://www.bkww.de>)

3) CO₂-Preis für Kohle- und Abfallbrennstoffe | Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/>